

Aktuelle Entwicklungen im Konsumrecht

Vortragsreihe am Mittag, 28. September 2012
PD Dr. iur. Alexander Brunner

Privatdozent für Handels- und Konsumrecht sowie
Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen
Oberrichter am Handelsgericht Zürich

Inhaltsübersicht

Einführung

I. Sicherheit und Gesundheit

II. Information

III. Wirtschaftliche Interessen

IV. Rechtliche Interessen

V. Politische Interessen

Ausblick



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH



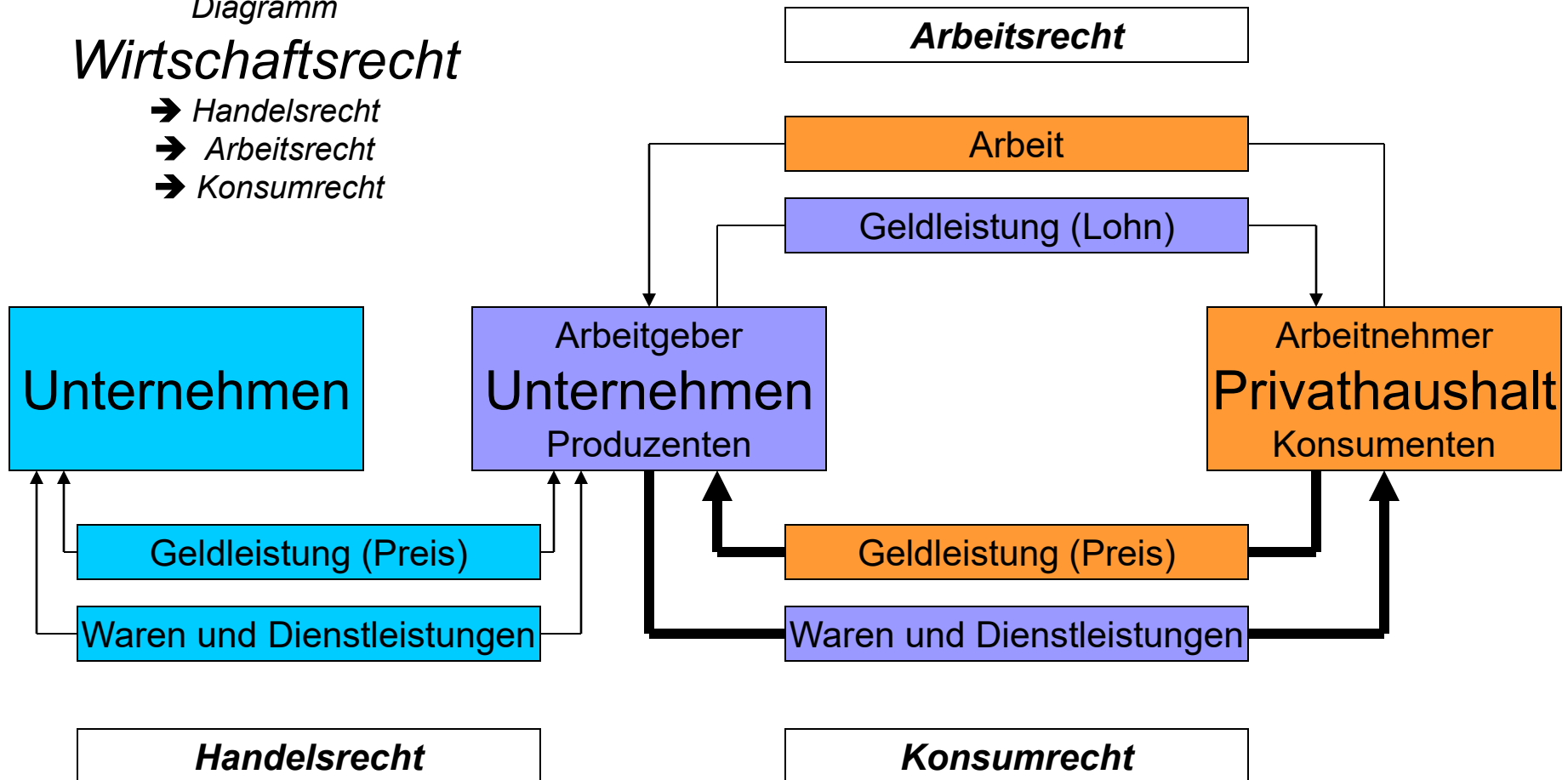


Einführung

Diagramm

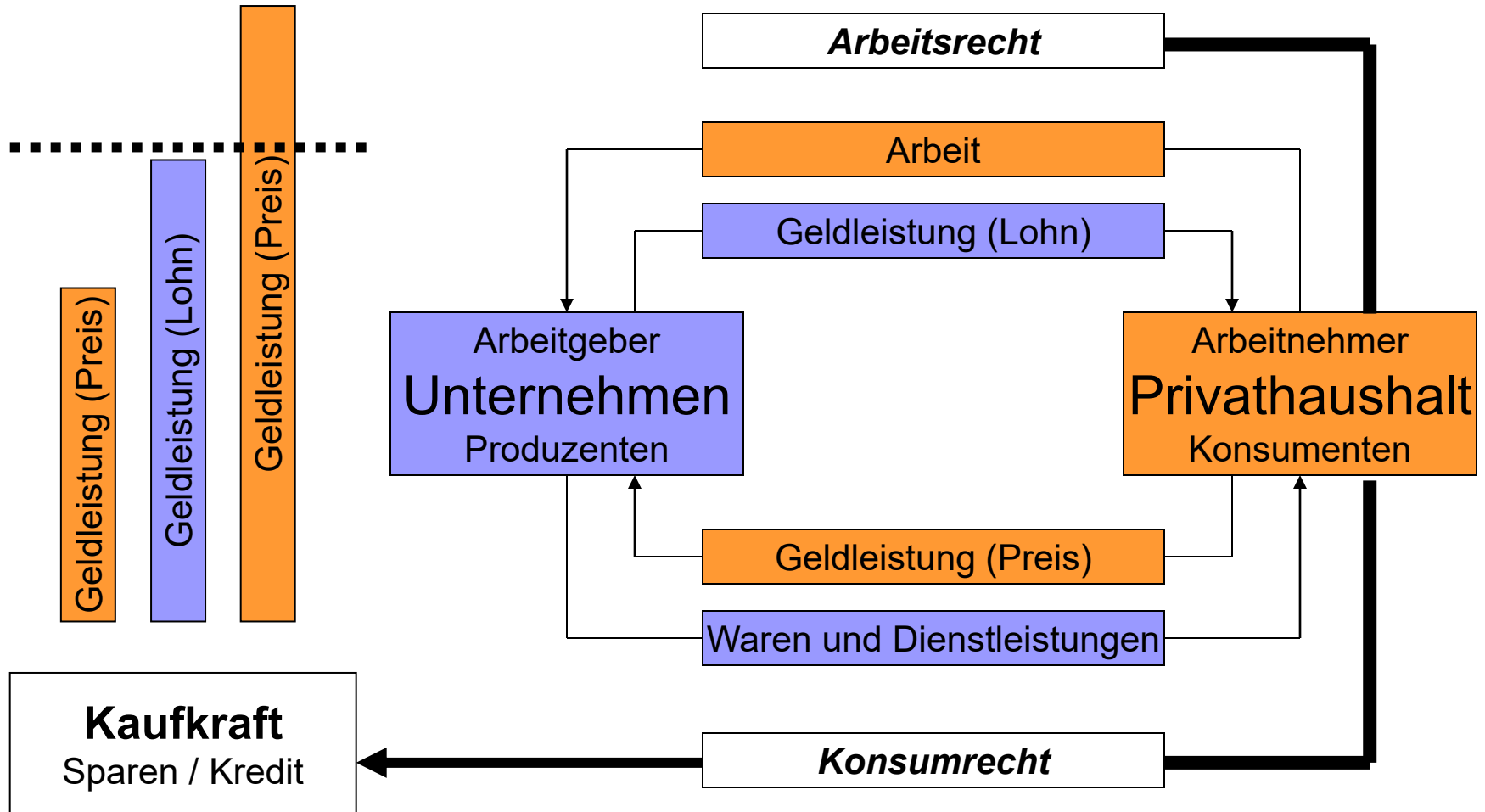
Wirtschaftsrecht

- Handelsrecht
- Arbeitsrecht
- Konsumrecht





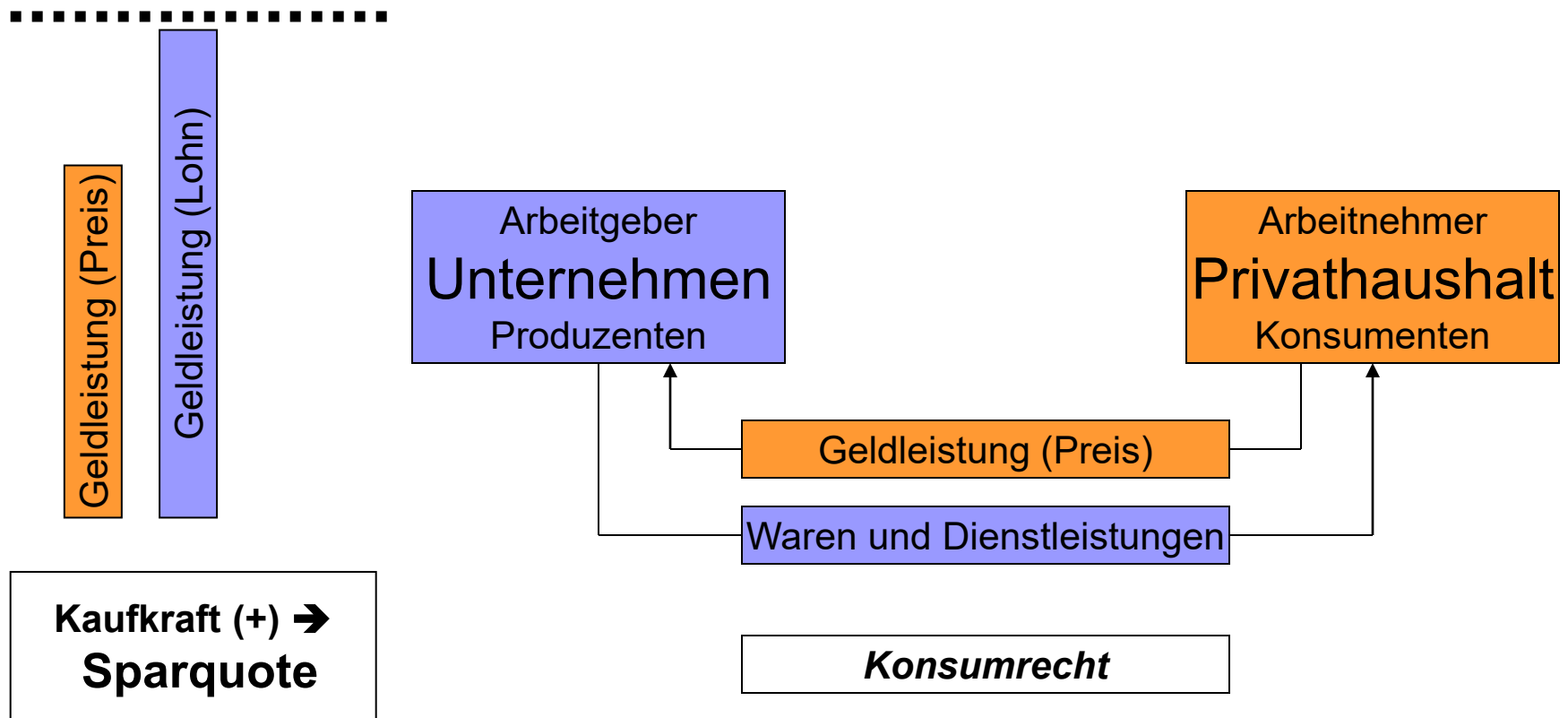
Einführung





Einführung

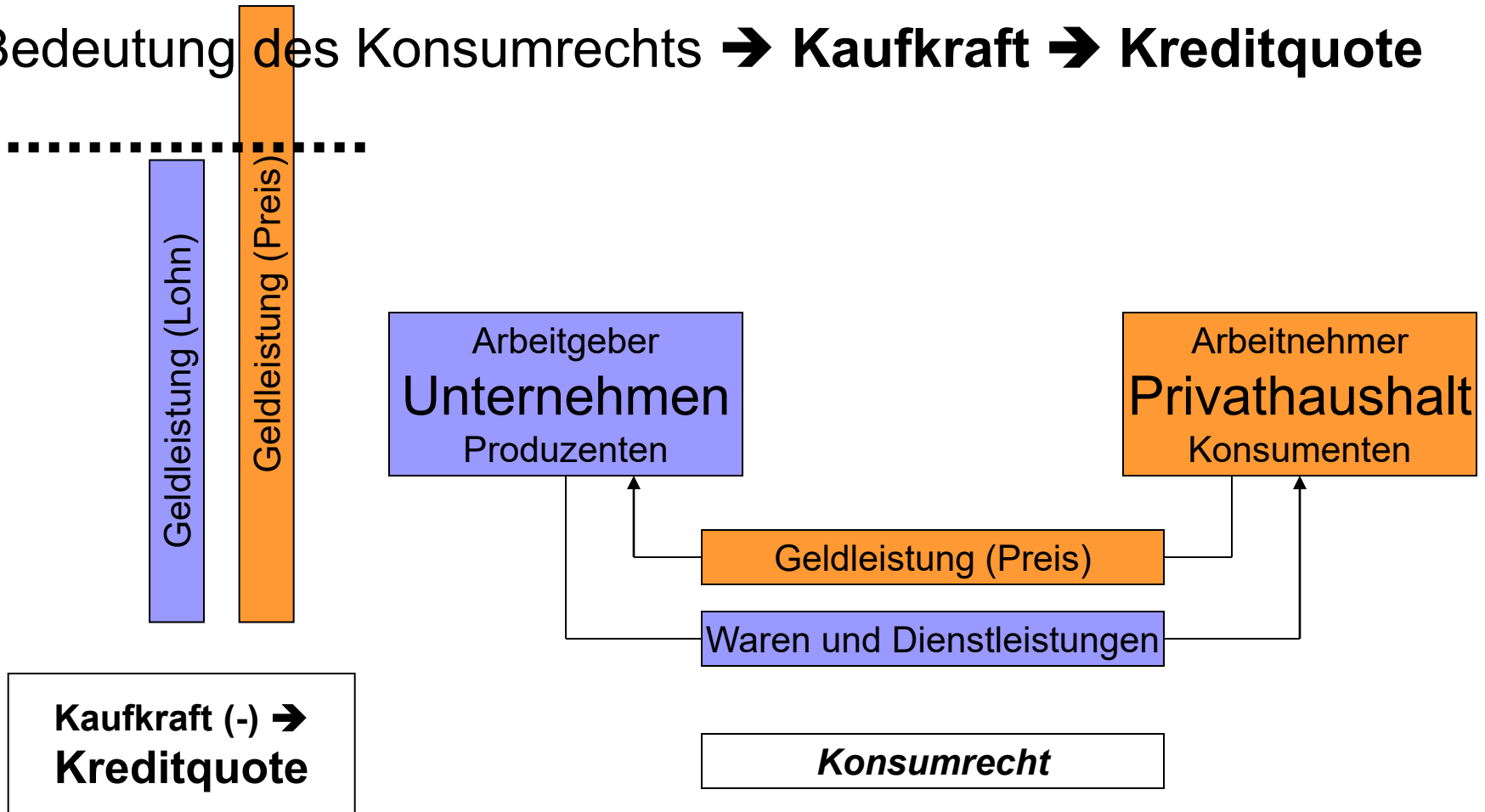
Bedeutung des Konsumrechts → **Kaufkraft** → **Sparquote**





Einführung

Bedeutung des Konsumrechts → **Kaufkraft** → **Kreditquote**





EuropaInstitut

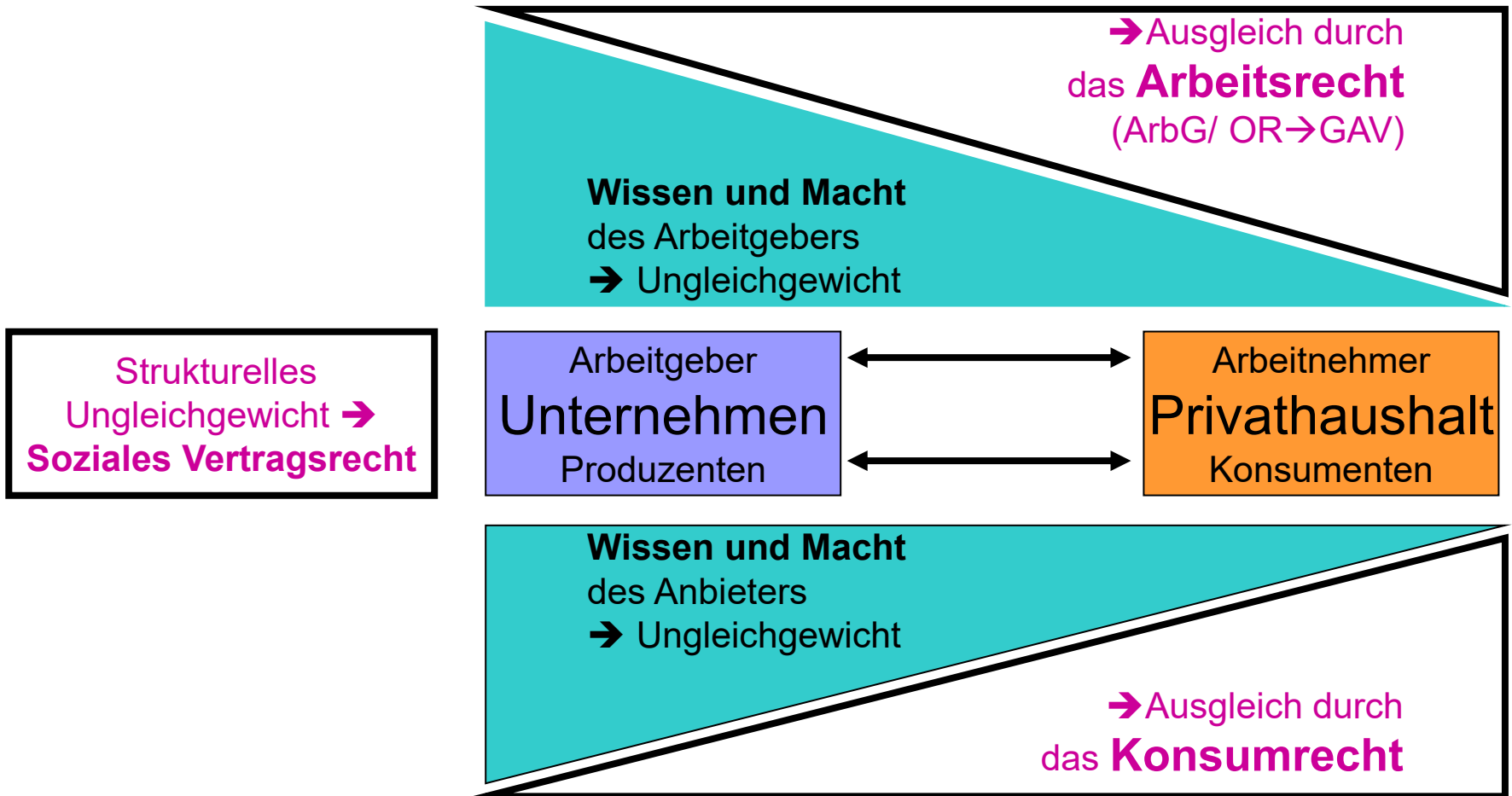
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Einführung

Der **private Konsum** ist in der Schweiz mit einem Anteil von rund **58 Prozent die wichtigste Verwendungskomponente des BIP**. Im Jahr 2009 betrug das mittlere verfügbare Einkommen der **Privathaushalte** in der Schweiz 6650 Franken pro Monat. Ein bedeutender Teil davon wurde für Konsumausgaben verwendet. Die Konsumpolitik zielt deshalb in erster Linie auf das gute Funktionieren der Märkte ab. Im Zentrum stehen Massnahmen, die darauf abzielen, das Vertrauen der Konsumenten in den Markt zu stärken, den Konsumenten eine Wahl mit Sachkenntnis zu ermöglichen und es ihnen zu erlauben, ihre Rechte geltend zu machen. Zu den verschiedenen Instrumenten, welche der Konsumpolitik zur Verfügung stehen, zählen eine adäquate Regulierung (Regulierung, Koregulierung, Selbstregulierung), die Information und die Bildung der Konsumenten. (Quelle: BfK-Bern)

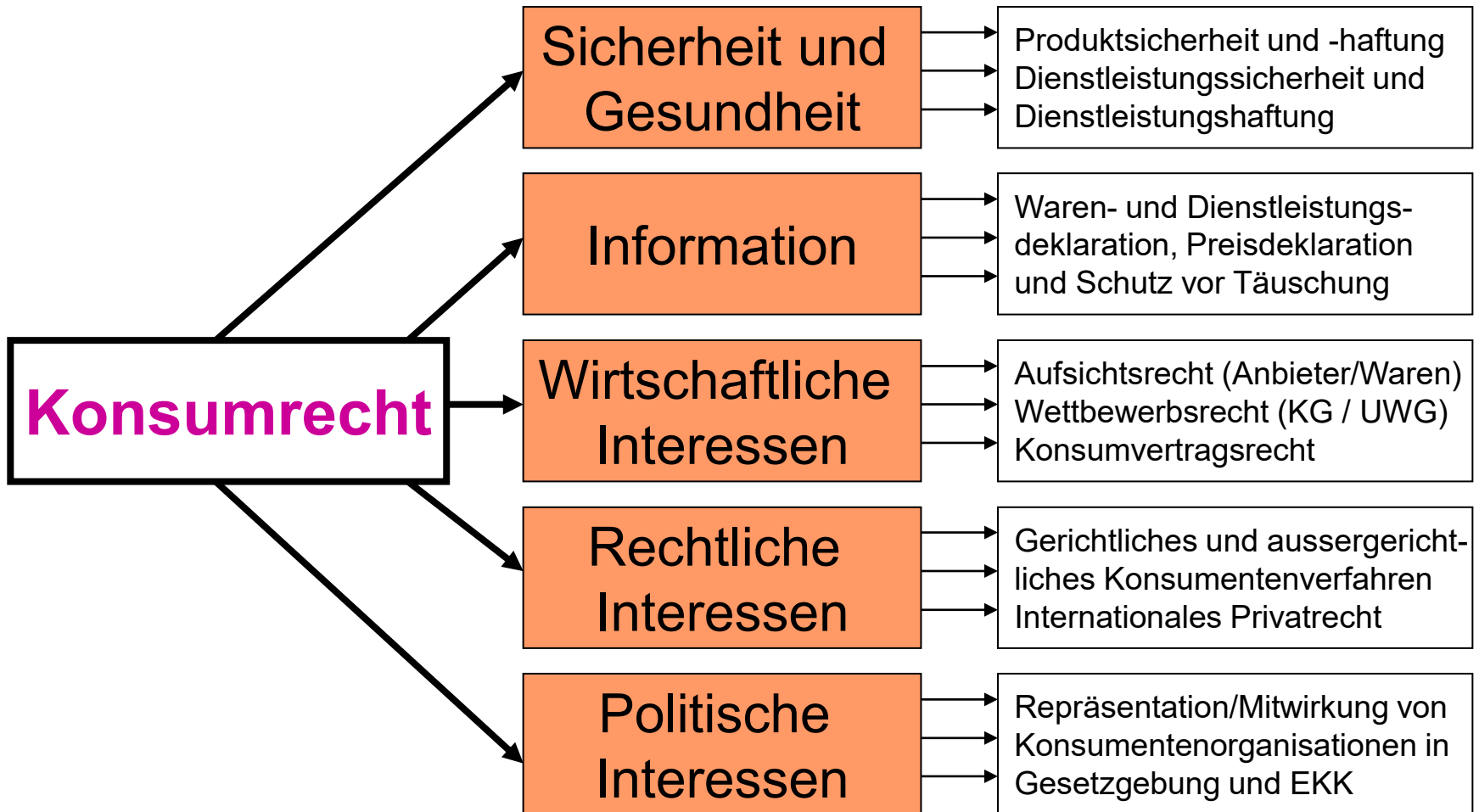


Einführung





Einführung



I. Sicherheit und Gesundheit

Aktuelle Entwicklung:

Nach dem PrHG 1992/1993 (Eurolex → Swisslex) →
langer Zeitraum für dessen Korrelat im Schweizer Recht
Tagung zur Produktsicherheit (JKR 2000)

Bundesgesetz über die Produktsicherheit (PrSG), in Kraft 1.7.2010

Stichworte:

Zweck des PrSG

Inhalt des PrSG (insb. Rückrufe und RAPEX)

Schutzumfang des PrSG

Würdigung des PrSG

II. Information

KIG 1992 und dessen Entwicklung → Kritik

Warendeklaration

Dienstleistungsdeklaration

Preisdeklaration (wichtig PBV)

Der PBV (2012) werden neu **zusätzliche Dienstleistungen** unterstellt. Hörgeräteanbieter, Notare, Bestattungsinstitute und Fluggesellschaften sind künftig gehalten, die Verrechnungssätze oder den Gesamtpreis für von ihnen angebotene Dienstleistungen bekannt zugeben. Für Dienstleistungen bei der Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten ist ebenfalls der tatsächlich zu bezahlende Preis zu nennen.

III. Wirtschaftliche Interessen

Die Schweiz ist eine **Hochpreisinsel**. Die Preise von Konsumgütern liegen in unserem Land im langfristigen Vergleich rund ein Fünftel über dem Niveau des europäischen Auslandes (relatives Preisniveau gemäss Kaufkraftparitäten von Eurostat für 2010). Das hohe Preisniveau stellt ein grosses volkswirtschaftliches Problem dar, beeinträchtigt es doch die internationale Konkurrenzfähigkeit des Landes.

Die Ursachen für das Phänomen sind mannigfaltig. Zu nennen sind mangelnder Wettbewerb, administrierte Preise oder die Abschottung des schweizerischen Marktes mit technischen Handelshemmnissen oder Agrarzöllen. Eine neue Aktualität hat das Thema durch die Frankenstärke und die teilweise mangelnde Weitergabe von Einkaufsvorteilen aus dem Euroraum erhalten. (Quelle EVD/BfK)

III. Wirtschaftliche Interessen

Wettbewerbsbeschränkungen kann durch eine konsequente Anwendung des **Kartellgesetzes und des Binnenmarktgesetzes (KG und BGBM)** begegnet werden. Wo die Herstellung von Wettbewerbs nicht möglich ist, etwa bei natürlichen Monopolen wie Netzinfrastrukturen, greift die Preisüberwachung.

Technische Handelshemmnisse werden durch die Übernahme des so genannten **Cassis-de-Dijon-Prinzips** abgebaut. Das **THG**, Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse, wurde per 1. Juli 2010 entsprechend revidiert.

Durch wettbewerbsbeschränkende Vertikalabreden, technische Handelshemmnisse und durch den Patentschutz können **Parallelimporte** verhindert werden. Diese Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels wirken sich als Stütze der Hochpreisinsel aus. Neben dem technischen Recht hat das Parlament deshalb auch die Einfuhrmöglichkeiten bei Gütern, die einem Patentschutz unterliegen, angepasst.

III. Wirtschaftliche Interessen

11.3984 – Motion Kartellgesetzrevision gegen unzulässige Preisdifferenzierungen, eingereicht von Birrer-Heimo Prisca am 30.09.2011 / Bundesrat lehnt ab 16.11.2011 / Nationalrat stimmt zu 21.12.2011:

Der Bundesrat wird beauftragt, das Kartellgesetz mit einem Artikel zu unzulässigen Preisdifferenzierungen zu ergänzen. Dabei soll der Grundsatz definiert werden, dass Unternehmen, die ihre Markenprodukte im Ausland zu tieferen Preisen vertreiben als in der Schweiz, sich unzulässig verhalten, wenn sie sich weigern, Unternehmen oder Konsumentinnen und Konsumenten aus der Schweiz über die im Ausland gelegenen Vertriebsstellen zu den dort geltenden Preisen und Geschäftsbedingungen zu beliefern, oder wenn sie Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass Dritte auf Nachfrage hin in die Schweiz liefern können.

III. Wirtschaftliche Interessen

Am 1. April 2012 ist das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und die geänderte Verordnung über die Preisbekanntgabe (PBV) in Kraft getreten.

Die Gesetzesänderungen im UWG erlauben es, sich besser gegen unerbetene **Werbeanrufe** zu wehren und der Einlösung von **Gewinnversprechen** im Zusammenhang mit Werbefahrten oder sonstigen Verkaufsveranstaltungen Schranken zu setzen. Sie ermöglichen zudem, missbräuchliche **allgemeine Geschäftsbedingungen** zu unterbinden und besser gegen unlautere **Schneeballsysteme** vorzugehen. Schliesslich werden an den geschäftlichen Auftritt im Internet gewisse Informationspflichten geknüpft. So ist es beispielsweise unabdingbar, dass ein Online-Händler seine Identität offenlegt, einen Kundendienst angibt und eine über das Internet getätigte Bestellung umgehend bestätigt. Bei der Rechtsdurchsetzung wird der **Bund** künftig stärker einbezogen als bisher. Neu wird er gegen unlautere Geschäftspraktiken, die **Kollektivinteressen** gefährden oder verletzen, mittels Straf- oder Zivilklage intervenieren können.

III. Wirtschaftliche Interessen

Art. 3 lit. s UWG: (unlauter handelt, wer) Waren, Werke oder Leistungen im **elektronischen Geschäftsverkehr** anbietet und es dabei unterlässt:

1. klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen,
2. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, hinzuweisen,
3. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können,
4. die Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;

III. Wirtschaftliche Interessen

Art. 8 UWG: Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen

Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in **Treu und Glauben verletzender Weise** zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes **Missverhältnis zwischen** den vertraglichen **Rechten** und den vertraglichen **Pflichten** vorsehen.

Vgl. zur aktuellen Entwicklung:

Brunner, Allgemeine Geschäftsbedingungen, in Kramer (Hrsg.) SPR X, Basel 2008, 111 ff. und Brunner, Verbraucherrecht 2011 in: Kellerhals, a.a.O., 331f.

III. Wirtschaftliche Interessen

Verjährungsfristen im Privatrecht: Revision des Obligationenrechts:

Die **Verlängerung der Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht** soll gewährleisten, dass Opfer auch bei Spätschäden Schadenersatzansprüche geltend machen können. Die Revision sieht nicht nur eine Vereinheitlichung des Verjährungsrechts innerhalb des Deliktsrechts vor, sondern auch eine Harmonisierung mit dem Vertrags- und Bereicherungsrecht.

Am 29. August 2012 hat der Bundesrat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen und die Ausarbeitung einer Botschaft angeordnet.

IV. Rechtliche Interessen

Art. 243 ff. ZPO

Vereinfachtes Verfahren gilt insb. für das Konsumentenverfahren

Streitwerte bis 30'000

Richterliche Fragepflicht nach Art. 247 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 56 ZPO

Art. 89 ZPO

Verbandsklagerecht der Konsumentenorganisationen

Art. 213 ff. ZPO

Mediation

Insb. durch Ombudsstellen

IV. Rechtliche Interessen

11.3977 – Motion

Erleichterung der Rechtsdurchsetzung in kollektiven Verfahren

Eingereicht von Birrer-Heimo Prisca Einreichungsdatum 30.09.2011

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche es einer grossen Anzahl gleichartig Geschädigter erleichtert, ihre Ansprüche gemeinsam vor Gericht geltend zu machen. Der Bundesrat soll sich dabei an den Erfahrungen orientieren, die in anderen europäischen Ländern mit solchen Modellen gesammelt wurden.

(im Nationalrat abgelehnt)

IV. Rechtliche Interessen

Art. 10 Abs. 3 UWG: Klagerecht des Bundes

Das SECO (EVD) übt das Klagerecht des Bundes nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aus. Er vertritt die Interessen der Schweiz im International Consumer Protection and Enforcement Network (ICPEN) zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden unlauteren Geschäftspraktiken, insb. von Internet-Betrügereien.

V. Politische Interessen

Angesichts der wichtigen Rolle der Konsumentenorganisationen und ihrer immer komplexeren Aufgaben hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 10. Juni 2011 beschlossen, ihnen höhere Finanzhilfen zu gewähren.

Der Bundesrat hat entschieden, die jährlichen **Finanzhilfen für die Konsumentenorganisationen** ab 2012 von 750'000 auf 1'000'000 Franken zu erhöhen. Er stützt sich dabei auf das **Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG)** und berücksichtigt so die neuen Bedürfnisse der Konsumentenorganisationen, die insbesondere mit der Marktöffnung zusammenhängen.

Ausblick

Adam Smith, Der Wohlstand der Nationen, 1789

Der Konsum allein ist Ziel und Zweck einer jeden Produktion, daher sollte man die Interessen des Produzenten eigentlich nur soweit beachten, wie es erforderlich sein mag, um das Wohl des Konsumenten zu fördern. Diese Maxime leuchtet ohne weiteres ein, so dass es töricht wäre, sie noch beweisen zu wollen.

Angesichts der Tatsache, dass ca. 60 Prozent der Inlandnachfrage durch die Konsumenten erfolgt, ist die Aussage von Adam Smith von unverminderter Aktualität. Eine gesunde und nachhaltige Wirtschaft ist ohne gesunde Privathaushalte undenkbar.

Literatur zum Konsumrecht

Konsumrecht - Literatur zur Entwicklung in der Schweiz 1995-2004 (mit weiterführenden Hinweisen)	
1995	Brunner/ Reh binder/ Stauder, Grundlagen, JKR 1995 (Stämpfli Verlag AG)
1996	Brunner/ Reh binder/ Stauder, Binnenmarkt Schweiz, JKR 1996
1997	Brunner/ Reh binder/ Stauder, Konsumkredit I, JKR 1997
1998	Brunner/ Reh binder/ Stauder, E-Commerce -B2B, JKR 1998
1999	Brunner/ Reh binder/ Stauder, Zugang zum Recht - ZPR, JKR 1999
2000	Brunner/ Reh binder/ Stauder, Produktsicherheit und -haftung, JKR 2000
2001	Brunner/ Reh binder/ Stauder, Lauterkeitsrecht, JKR 2001
2002	Brunner/ Reh binder/ Stauder, Konsumkredit II, JKR 2002
2003	Brunner/ Reh binder/ Stauder, Krankenkassen, JKR 2003
2004	Brunner/ Reh binder/ Stauder, Vertragsrecht, JKR 2004

Literatur zum Konsumrecht

Konsumrecht - Literatur zur Entwicklung in der Schweiz 2005-2011 (mit weiterführenden Hinweisen)	
2005	Brunner, Verbraucherrecht (Themen: KIG / Produktsicherheit und E-Commerce), in: Kellerhals et al., Wirtschaftsrecht Schweiz-EG (DIKE-V)
2006	Brunner, Verbraucherrecht (Themen: Konsumentenschutzgesetz und Versicherungsvertrag), Kellerhals et al., Wirtschaftsrecht Schweiz-EG
2007	Brunner, Verbraucherrecht (Produktsicherheit / Allgemeine Geschäftsbedingungen), Kellerhals et al., Wirtschaftsrecht Schweiz-EG
2008	Brunner, Verbraucherrecht (Themen: Vertragsrecht / Verbandsklage), Kellerhals et al., Wirtschaftsrecht Schweiz-EG
2009	Brunner, Verbraucherrecht (Themen: PrSG / Leasing / Kaufrecht / Lauterkeitsrecht), Kellerhals et al., Wirtschaftsrecht Schweiz-EG
2010	Brunner, Verbraucherrecht (Themen: PrSG / Deklaration / AGB, ZPO und LugÜ II), Kellerhals et al., Wirtschaftsrecht Schweiz-EG
2011	Brunner, Verbraucherrecht (Themen: Rapex und Rückrufe / Art. 8 UWG (AGB) / ADR-Verfahren), Kellerhals et al., Wirtschaftsrecht Schweiz-EG